



Aufnahme einer Beschäftigung aus vorwiegend religiösen Gründen

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Antragsteller, die in Deutschland eine Beschäftigung aus vorwiegend religiösen Gründen bzw. zu vorwiegend religiösen Zwecken aufnehmen möchten gem. §14 Abs. 1a BeschV i.V.m. §19c Abs. 1 AufenthG.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/>;
- 3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- Auslands-pass mit 2 Kopien der Datenseite;
 - Der Auslands-pass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Inlands-pass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2 Kopien;
- Krankenversicherung mit 2 Kopien. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.
- verbindliches Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag mit 2 Kopien. Dazu zählt auch die Einladung einer Diözese zur Aufnahme einer Beschäftigung.
- Bei Entsendung durch eine Diözese oder ähnliche Institutionen muss zusätzlich ein Abordnungsschreiben im Original vorgelegt werden mit 2 Kopien
- Nachweise einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 durch ein Sprachzertifikat im Original mit 2 Kopien. Das Sprachzertifikat muss von einem zertifizierten Anbieter ausgestellt sein. Zertifizierte Sprachzertifikate werden z.B. durch das Goethe-Institut e.V., das Österreichische Kulturforum, Anbieter der telc-GmbH, ECL Prüfungszentren oder das TestDaF-Institut ausgestellt. *(Aufgrund einer Gesetzesänderung müssen ab dem 01.10.2021 Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau **A2** nachgewiesen werden.)*

Wichtige Hinweise

- Sofern die Übersiedlung des Ehegatten / der minderjährigen Kinder ebenfalls beabsichtigt ist: Die Visumbeantragung kann **gemeinsam** mit dem Erwerbstätigen erfolgen. Es sind die Unterlagen gemäß Merkblatt „**Ehegattennachzug**“ bzw. „**Kindernachzug**“ vorzulegen, mit Ausnahme der Meldebescheinigung bzw. der Kopie der Aufenthaltserlaubnis des Erwerbstätigen.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- In Einzelfällen ist eine Ausnahme vom Sprachnachweis möglich. Diese Ausnahmefälle sind durch entsprechende Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste) nachzuweisen. Die im Visumverfahren beteiligten Behörden behalten sich eine Entscheidung über das Vorliegen einer Ausnahme vor. Bitte beachten Sie, dass bei Geltendmachung eines Ausnahmetatbestands von der Sprachnachweispflicht die Ausländerbehörde am zukünftigen Aufenthaltsort in Deutschland im Visumverfahren zu beteiligen ist. Die Bearbeitungszeit kann sich dadurch erheblich verlängern. Mögliche Ausnahmegründe (abschließende Aufzählung):
 - es ist es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Deutschkenntnisse zu unternehmen *oder*
 - das Sprachnachweiserfordernis würde im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 3. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Dokumentensatz);
- Krankenversicherung;
- verbindliches Arbeitsplatzangebot / Arbeitsvertrag;
- Nachweis von Sprachkenntnissen;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.